

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 462

Potsdam, 02.08.2023

**Satzung für die
Zentrale Einrichtung Studium und Lehre
der Fachhochschule Potsdam**

Satzung für die Zentrale Einrichtung Studium und Lehre der Fachhochschule Potsdam

Auf der Grundlage von § 74 Abs. 2 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20 [Nr. 26]), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 310 vom 24.04.2017) richtet die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam in Wahrnehmung ihrer Kompetenzen aus § 65 Abs. 1 Nr. 2 BbgHG in Übereinstimmung mit dem Senat die Zentrale Einrichtung Studium und Lehre (ZESL) ein. Der Senat hat gemäß § 13 Abs. 4 GO am 05.07.2023 nachfolgende Satzung erlassen, die die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam nach Anzeige der Einrichtung und der Gestaltung (Satzung) der Zentralen Einrichtung Studium und Lehre der Fachhochschule Potsdam gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 BbgHG beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg als der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde am 01.08.2023 genehmigt hat.

§ 1

Rechtsstellung, Einrichtung, Struktur

Die Zentrale Einrichtung Studium und Lehre (ZESL) ist eine zentrale Betriebseinheit der Fachhochschule Potsdam gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 BbgHG unter der Verantwortung des Präsidenten*der Präsidentin der Fachhochschule Potsdam. Zweck der Einrichtung ist die Unterstützung des hauptamtlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der zuständigen Organe der Hochschule bei der Wahrnehmung der Aufgaben in Studium und Lehre nach § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 5–6, § 19, § 22–23 und § 27 BbgHG.

§ 2

Aufgaben

Die Zentrale Einrichtung Studium und Lehre (ZESL) hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Unterstützung der Fachbereiche bei der Planung und Durchführung der Akkreditierungsverfahren
- b. Beratung und Unterstützung der Fachbereiche bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Studium und Lehre
- c. Beratung und Unterstützung der Fachbereiche bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung hochschulübergreifender Lehre
- d. Erstellung von Entwürfen für Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbücher
- e. Evaluation der fachbereichsübergreifenden Studien- und Lehrbedingungen an der FHP (Studieneingangs-, Studienabschnitts-, Absolvent*innen- und Lehrendenbefragung)
- f. Beratung der Fachbereiche bei der Studiengangs- und Lehrveranstaltungsevaluation
- g. Unterstützung der Hochschulleitung bei der Entwicklung und Durchführung eines ganzheitlichen Qualitätsmanagementsystems
- h. Unterstützung der Ständigen Kommission für Studium und Lehre bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 18 Abs. 3 GO
- i. Weiterbildung und Beratung der Fachbereiche im Bereich der digitalen Lehre
- j. Steuerung und mediendidaktische Weiterentwicklung des hochschulweiten E-Learning Management-Systems

- k. Steuerung und mediendidaktische Weiterentwicklung des hochschulweiten E-Assessments
- l. Betreiben eines HelpDesk für den E-Learning Support für Lehrende der Fachbereiche

Die genaue Definition und ggf. Erweiterung und Priorisierung von Aufgaben erfolgt im Einverständnis mit dem*der für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsidenten*Vizepräsidentin.

§ 3

Leitung und strategische Ausrichtung

- (1) Die Zentrale Einrichtung Studium und Lehre (ZESL) wird von einer*einem hauptamtlichen Beschäftigten mit der Stellenbezeichnung „Leiter*in Zentrale Einrichtung Studium und Lehre (ZESL)“ geleitet, der*die auf Vorschlag des Senats von dem Präsidenten*der Präsidentin bestellt wird und den weiteren Mitarbeiter*innen der Einrichtung (siehe Abs. 3 vorgesetzt ist.
- (2) Der*die für Studium und Lehre zuständige Vizepräsident*in sorgt als Vorsitzender*Vorsitzende der Ständigen Kommission für Studium und Lehre (SKSL) für die Ausrichtung der Tätigkeit der ZESL auf die grundlegenden Entwicklungsziele von Studium und Lehre gemäß § 18 Abs. 3 GO. Die Leitung der Einrichtung erfolgt entsprechend im Einklang mit den strategischen Zielen und Schwerpunkten, die durch den Senat entschieden werden.
- (3) Der*die Präsident*in kann der Zentralen Einrichtung Studium und Lehre (ZESL) weiteres hauptamtliches Personal zuordnen.

§ 4

Ressourcen

Der Zentralen Einrichtung Studium und Lehre (ZESL) wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dem Etat der Fachhochschule Potsdam eine angemessene Ausstattung zur Verfügung gestellt. Die notwendigen Ressourcen werden zwischen der Leitung der Einrichtung, dem zuständigen Vizepräsidenten*der zuständigen Vizepräsidenten*in, dem*der Beauftragten für den Haushalt und dem Präsidenten*der Präsidentin der Fachhochschule Potsdam jährlich verhandelt und im Wirtschaftsplan verankert.

§ 5

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt mit Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für die Zentrale Einrichtung Digitale Lehre (ZEDI) vom 20.11.2020 (ABK Nr. 409 vom 17.12.2020) außer Kraft und das bisher der ZEDI zugeordnete Personal wird nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung der Zentralen Einrichtung Studium und Lehre zugeordnet.